

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 18. Oktober 2013
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
(TVöD-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009**

Zwischen dem

**Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg e.V.,**

- einerseits -

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,**

sowie der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Landesbezirk Baden-Württemberg -**

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TVöD-Wald BaWü

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) vom 3. Februar 2009 zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"Nr. 9
Zu § 23 TVöD - Besondere Zahlungen

Nach § 23 TVöD wird folgender § 23a angefügt:

"§ 23a
Motorsägen-/Werkzeugentschädigung

- (1) ¹Bei Holzerntearbeiten und - soweit erforderlich - bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. ²Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt. ³Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Gestellung eine Werkzeugentschädigung.

⁴Die Höhe der Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. ⁵Abweichend von Satz 4 wird die Entschädigung für den Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) gesondert vereinbart.

Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1:

¹Für die in § 1 Absatz 1 genannten Beschäftigten, die für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Forst BW) oder die vom Land Baden-Württemberg dafür bestimmte Einrichtung (Rechtsnachfolger) tätig sind, wird der Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und das Bio-Sägekettenhaftöl für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge ab 1. Juli 2014 gestellt.

²Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und das Bio-Sägekettenhaftöl durch den Landesbetrieb Forst BW beschafft und bereitgestellt (inklusive Lagerung) werden.

- (2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 23a:

Zur Teilnahme an den Sitzungen der paritätischen Motorsägenarbeitsgruppe der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (MSAG) wird ein Vertreter der Tarifkommission Kommunalforst Baden-Württemberg der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt auf Anforderung der Gewerkschaft unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt, wenn im Rahmen der Sitzungen der paritätischen

schen Motorsägenarbeitsgruppe spezifische Belange Baden Württembergs behandelt werden und soweit es die betrieblichen Belange vor Ort zulassen.""

2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:

- a) die in § 3 Nr. 9 zu § 23a TVöD vereinbarte Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; die Nachwirkung dieser Vorschrift wird ausgeschlossen,
- b) die Lohnregelungen nach Anlage B, § 2 II. Abschnitt Nr. 18 bis 25 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2014."

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Oktober 2013

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg

Dr. Dieter Salomon
Oberbürgermeister
Der Vorsitzende des Vorstands

Für die
Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Baden-Württemberg -
